

Auch Rechtsanwälte sollen juristische Personen sein dürfen

Rechtsanwälten kommt in einem Rechtsstaat wie Liechtenstein eine besonders sensible Rolle zu. Sich als Vertreter von Bürgern hinter der Gesellschaftsform der juristischen Person zu verstecken, schien bis anhin unmöglich. Ein Tabu, das fallen soll.

Von Shusha Maier

Schliessen sich mehrere Rechtsanwälte zu einer Kanzleigesellschaft zusammen, so ist ihnen nach gültiger Rechtslage der Zusammenschluss in Form einer juristischen Person verwehrt. Ihre Geschäftsgemeinschaften haben sich auf die einfache Gesellschaft oder die Kollektivgesellschaft zu beschränken.

Zwar fand auch der Staatsgerichtshof, der kürzlich die Zulässigkeit dieser Beschränkung zu prüfen hatte, nichts Beanstandenswertes daran, stellte jedoch auch fest, dass die im übrigen Europa gepflegte Rechtspraxis durchaus eine Änderung der Gesetze nahelegt. Einem Vorschlag der Rechtsanwaltskammer folgend, gelangte die Regierung nun also mit einer revidierten Fassung des Gesetzes über die Rechtsanwälte an den Landtag, die in erster Linie auch Anwaltssozietäten die Bildung von juristischen Personen ermöglichen wird.

Die Rentenretter

Günther Kranz, Abgeordneter der VU, legte in seinem Eintretensvotum seine Überlegungen zum Für und Wider dar, die eine Öffnung verschiedener Gesellschaftsformen für Rechtsanwaltszusammenschlüsse mit sich bringt: «Wesentlich haben die Einkünfte der Rechtsanwälte zur guten

Ertragslage des AHV-Fonds beigetragen und sie sind bis heute eine der wenigen Berufsgruppen, die zur Solidarität im Versichertenkreis beitragen und zur Rentensicherung einen nicht zu unterschätzenden Beitrag leisten. Nun werden sie durch die Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften jedoch zu Angestellten, das heisst zu Gehaltsempfängern. Durch die Öffnung eines Gesellschaftsvermögens in Form von Eigenkapital und der Bildung von Reserven können die Einkünfte der Anwälte einer AG bzw. einer GmbH formal tiefer ausfallen, als wenn diese einzeln beziehungsweise in der Form einer Personengesellschaft – einer einfachen oder Kollektivgesellschaft – tätig sind. In der Folge verringern sich die Sozialversicherungsbeiträge und die Erwerbssteuern. Inwieweit die geringeren Erträge aus der Erwerbssteuer durch die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens wieder hereingeholt werden, müsste Gegenstand weiterer Abklärungen sein.» Auch warnte Kranz davor, «die Anstalt und den Trust reg. in den Kreis der zulässigen Gesellschaftsformen für Rechtsanwälte aufzunehmen», da keine Transparenz gewährleistet wäre. Denn die Anonymität der Anstalt würde es verunmöglichen, Interessenkollisionen im Sinne von Art 16 des RAG wirksam auszuschliessen. «Schliesslich wäre auch die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der Person in Frage gestellt, die in der Anstalt letztlich das Sagen hat. Die gleichen Überlegungen gelten ebenso für den Trust reg.»

Klar dafür votiert

Günther Kranz sprach sich eindeutig für das Eintreten auf die Gesetzesvorlage aus, wünscht aber, dass das Ge-

setz, über die Berufshaftpflichtversicherung hinaus, weiterhin eine subsidiäre, persönliche Haftung der Anwälte vorsieht. «Die Möglichkeit des Versteckens hinter einer juristischen Person birgt meines Erachtens die Gefahr, dass leichtfertiger mit den auf dem Spiel stehenden Interessen beziehungsweise den Vermögensinteressen des Klienten umgegangen wird», gab er zu bedenken. «Dies im Bewusstsein, dass es gerade der Zweck einer juristischen Person ist, die persönliche Haftung zu beschränken. Als Klient bezahle ich einen relativ hohen Preis für die Dienstleistungen des Anwalts. Deshalb sollte ich erwarten können, dass ich aufgrund von Unseriositäten nicht neben allfälligen verlorenen Prozessen oder dergleichen auch noch in meinem Vermögen geschädigt werde.» Dennoch findet Günther Kranz die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Mindestversicherungssumme für jede Anwaltsgesellschaft mit fünf Millionen Franken als zu hoch angesetzt. «Darin sehe ich eine Benachteiligung der kleinen und Kleinstkanzleien, da diese dementsprechend hohe Prämien zahlen müssten und deshalb davon absehen werden, sich in einer juristischen Person zu organisieren.»

Nicht ohne auf die Präjudizwirkung des Gesetzes hinzuweisen: «Es wird auch andere Berufsgruppen dazu bringen, ihr legitimes Recht zur Bildung von juristischen Personen einzufordern», sprach sich Günther Kranz, wie oben bereits erwähnt, dafür aus, auf die Diskussion der Vorlage einzutreten. Ein Vorschlag, dem das Plenum folgte. Bei der anschliessenden ersten Lesung hatten die Abgeordneten kaum etwas an den Neuerungen des Rechtsanwaltsgesetzes auszusetzen.



Günther Kranz: Der VU-Abgeordnete wies in seinem Eintretensvotum auf die Fussangeln im revidierten Rechtsanwaltsgesetz hin. Bild Daniel Schwendener